

Tischvorlage

**zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld)
am Montag, 2. Februar 2015**

Bürgerbegehren gemäß § 16 g GO gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 'Birkenhof'

4a) Erläuterung des Bürgerbegehrens durch die Vertretungsberechtigten

4b) Festsetzung des Abstimmungstermins für den Bürgerentscheid

4c) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Gemeindeabstimmungsausschusses für den Bürgerentscheid

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 11.12.2014 das Bürgerbegehren zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Osterrönfeld vom 23.06.2011 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“ für zulässig erklärt.

Es ist daher ein Bürgerentscheid zu der Frage durchzuführen:

„Sind Sie dafür, dass der von der Gemeinde Osterrönfeld am 23.06.2011 gefasste Aufstellungsbeschluss über die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“ für das Gebiet zwischen der B 202, dem Gemeindeweg zum landwirtschaftlichen Betrieb Bischofskamp, der Straße „Birkenhof“ und der westlichen Gemeindegrenze aufgehoben und die Planung zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 31 eingestellt wird und der aktuell gültige Bebauungsplan Nr. 31 unverändert bleibt und eine Ausweitung des Gewerbegebietes unterbleibt?“

Zu den Unterpunkten 4a bis 4c ist Folgendes auszuführen:

4a) Gemäß § 16 g Abs. 5 GO ist den Vertretungsberechtigten Gelegenheit zu geben, das Bürgerbegehren (Ziele und Begründung) zu erläutern.

4b) Ferner hat die Gemeindevertretung gemäß § 16g Abs. 6 GO einen Termin für den Bürgerentscheid festzulegen. Der Bürgerentscheid hat dabei innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durch die Kommunalaufsicht stattzufinden. Bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten kann eine Verlängerung der Frist auf 6 Monate beschlossen werden.

Wie dem als Anlage beigefügten Schriftverkehr mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu entnehmen ist, wird seitens der Vertretungsberechtigten zur Förderung einer einvernehmlichen Lösung ein möglichst später Zeitpunkt für die Durchführung des Bürgerentscheides und die Aufnahme von Gesprächen vorgeschlagen.

Die Fraktionsvorsitzenden haben diesbezüglich einvernehmlich als Abstimmungstermin den **07.06.2015** vorgeschlagen und gleichzeitig die Bereitschaft zur Aufnahme weiterer Gespräche erklärt.

Seitens der Vertretungsberechtigten wurde diesbezüglich mit Schreiben vom heutigen Tage mitgeteilt, dass dem Terminvorschlag 07.06.2015 noch nicht vorbehaltlos zugestimmt werden kann und zuvor Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden zur Abstimmung weiterer Einzelheiten geführt werden sollen.

Aufgrund der in § 16g Abs. 6 GO geregelten Fristen, hat die Gemeindevertretung entweder unverzüglich einen Abstimmungstermin festzulegen oder im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine Fristverlängerung auf 6 Monate zu beschließen.

Nähere Erläuterungen erfolgen verwaltungsseitig in der Sitzung.

- 4c)** Zur Durchführung des Bürgerentscheids ist von der Gemeindevertretung ein Gemeindeabstimmungsausschuss gem. § 10 GKAVO i. V. m. § 12 GKWG zu wählen.

Der Gemeindeabstimmungsausschuss setzt sich aus dem Gemeindeabstimmungsleiter und acht Beisitzern zusammen.

Der Bürgermeister ist kraft Gesetz Gemeindeabstimmungsleiter und beruft einen Stellvertreter. Die Gemeindevertretung hat acht Beisitzer sowie Stellvertreter zu wählen. Die zu Wählenden sollten möglichst paritätisch von Seiten der Gemeinde und von Seiten der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens vorgeschlagen werden.

Die Wahl des Gemeindeabstimmungsausschusses sollte erst nach verbindlicher Festlegung des Abstimmungstermins erfolgen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die genauen Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids können derzeit noch nicht benannt werden.

3. Beschlussvorschlag:

Zu a) Entfällt.

Zu b) Die Gemeindevertretung beschließt im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine Fristverlängerung für die Durchführung des Bürgerentscheides auf 6 Monate. Die Gemeindevertretung stimmt der Aufnahme von Gesprächen mit den Vertretungsberechtigten zu, um zu prüfen, ob eine für beide Seiten vertretbare Lösung möglich ist. An den Gesprächen sollen der Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Verwaltung teilnehmen.

Alternativ:

Die Gemeindevertretung beschließt im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens als Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid den 07.06.2015. Die Gemeindevertretung stimmt der Aufnahme von Gesprächen mit den Vertretungsberechtigten zu, um zu prüfen, ob eine für beide Seiten vertretbare Lösung möglich ist. An den Gesprächen sollen der Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Verwaltung teilnehmen.

Zu c) Die Gemeindevertretung wählt folgende Beisitzer und Stellvertreter in den Gemeindeabstimmungsausschuss für den Bürgerentscheid:

<u>Beisitzer</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. _____	1. _____
2. _____	2. _____
3. _____	3. _____
4. _____	4. _____
5. _____	5. _____
6. _____	6. _____
7. _____	7. _____
8. _____	8. _____

Im Auftrage

gez.
Dirk Hirsch j